

## Urteil gegen Paul Merker

Nach zweieinhalb Jahren Untersuchungshaft wurde der SED-Funktionär Paul Merker 1955 vom Obersten Gericht der DDR zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, weil er angeblich staatsfeindliche Verbindungen unterhalten habe. Pläne, ihn zum Hauptangeklagten eines großen politischen Schauprozesses zu machen, waren bereits im Frühjahr 1953 gescheitert, trotzdem hielt ihn das MfS weiter gefangen. Das Urteil gegen Merker kam daher einer Verlegenheitslösung gleich.

Paul Merker war maßgeblich am Aufbau der SED-Herrschaft in Ostdeutschland beteiligt. Wie viele der Gründerväter der DDR war er schon in der Weimarer Zeit ein hochrangiger kommunistischer Politiker: Mitglied des Politbüros der KPD, Abgeordneter des Preußischen Landtages sowie Reichsleiter der sogenannten Revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO). Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wirkte er ab 1936 zunächst in der Exil-Führung der KPD in Frankreich. 1942 floh er dann nach Mexiko, wo er als KPD-Politbüromitglied und Sekretär des Lateinamerikanischen Komitees der Bewegung "Freies Deutschland" die bestimmende Figur in der kommunistischen Emigration war. Nach Kriegsende wurde er 1946 ins Zentralsekretariat der SED berufen und blieb auch 1949 – nach dessen Umwandlung zum Politbüro – Mitglied im höchsten Parteigremium.

Am 22. August 1950, nicht einmal ein Jahr nach der Staatsgründung der DDR, wurde Merker zusammen mit anderen SED-Funktionären aus der Partei ausgeschlossen. Dieser Vorgang stand im Zusammenhang mit dem Budapester Schauprozess gegen den ungarischen Außenminister László Rajk und andere hohe Funktionäre. Bei diesem Prozess wurde Noel Field, der ehemalige Leiter der Flüchtlingshilfsorganisation "Unitarian Service Committee" zur Schlüsselfigur einer imaginären Spionageorganisation stilisiert, die hochrangige Funktionäre einschloss. Das Verschwörungskonstrukt hatte eine ausgeprägt antisemitische Tendenz und diente der politischen Säuberung sowie der Schaffung von Sündenböcken, nicht nur in Ungarn. Auch Merker hatte im Exil Kontakt zu Field gehabt. Anders als andere "Belastete" wurde er aber zunächst nur aus der Partei ausgeschlossen und nicht verhaftet – wahrscheinlich weil der DDR-Staatspräsident Wilhelm Pieck seine Hand über ihn hielt. Zwei Jahre später aber, am 30. November 1952, nahm die Stasi auch Merker fest.

Stalins Tod am 5. März 1953 war für Merker eine glückliche Fügung. Die neue sowjetische Führung wandte sich nach und nach von den extremsten repressiven Exzessen ab. Tatsächlich stellte sich bei der Staatssicherheit Ratlosigkeit ein, wie man mit dem prominenten Häftling weiter verfahren sollte. Merker widerrief die wenigen selbstbelastenden Aussagen, die er in den ersten Wochen seiner Haft gemacht hatte. Am 31. Mai 1954 verfasste die Stasi trotzdem einen Schlussbericht und fünf Wochen später informierte die Oberste Staatsanwaltschaft die SED-Führung über den Sachstand und darüber, dass sie gegen Merker "unter Ausschluss der Öffentlichkeit" verhandeln und 15 Jahre Zuchthaus fordern wolle.

Das Urteil war gleichsam eine Verlegenheitslösung. Am 30. März 1955 erhielt das ehemalige Mitglied des SED-Politbüros Paul Merker in einem Geheimprozess eine Strafe von acht Jahren Zuchthaus. Der 1. Strafseminat des Obersten Gerichtes der DDR unter dem Vorsitz seines Vizepräsidenten Walter Ziegler warf Merker in der strafrechtlich substanzlosen Urteilsbegründung u. a. vor, er unterhalte Verbindungen, die "gegen den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik" gerichtet seien. Diese und andere Beschuldigungen, die sich zum Teil auf Zeiten lange vor der DDR-Gründung bezogenen, entbehrten jedoch jeglicher Grundlage.

---

**Signatur:** BArch, MfS, AU, Nr. 192/56, Bd. 6, Bl. 73-87

---

### Metadaten

Dienststelle: Oberstes Gericht der DDR      Datum: 30.3.1955  
Rechte: BStU

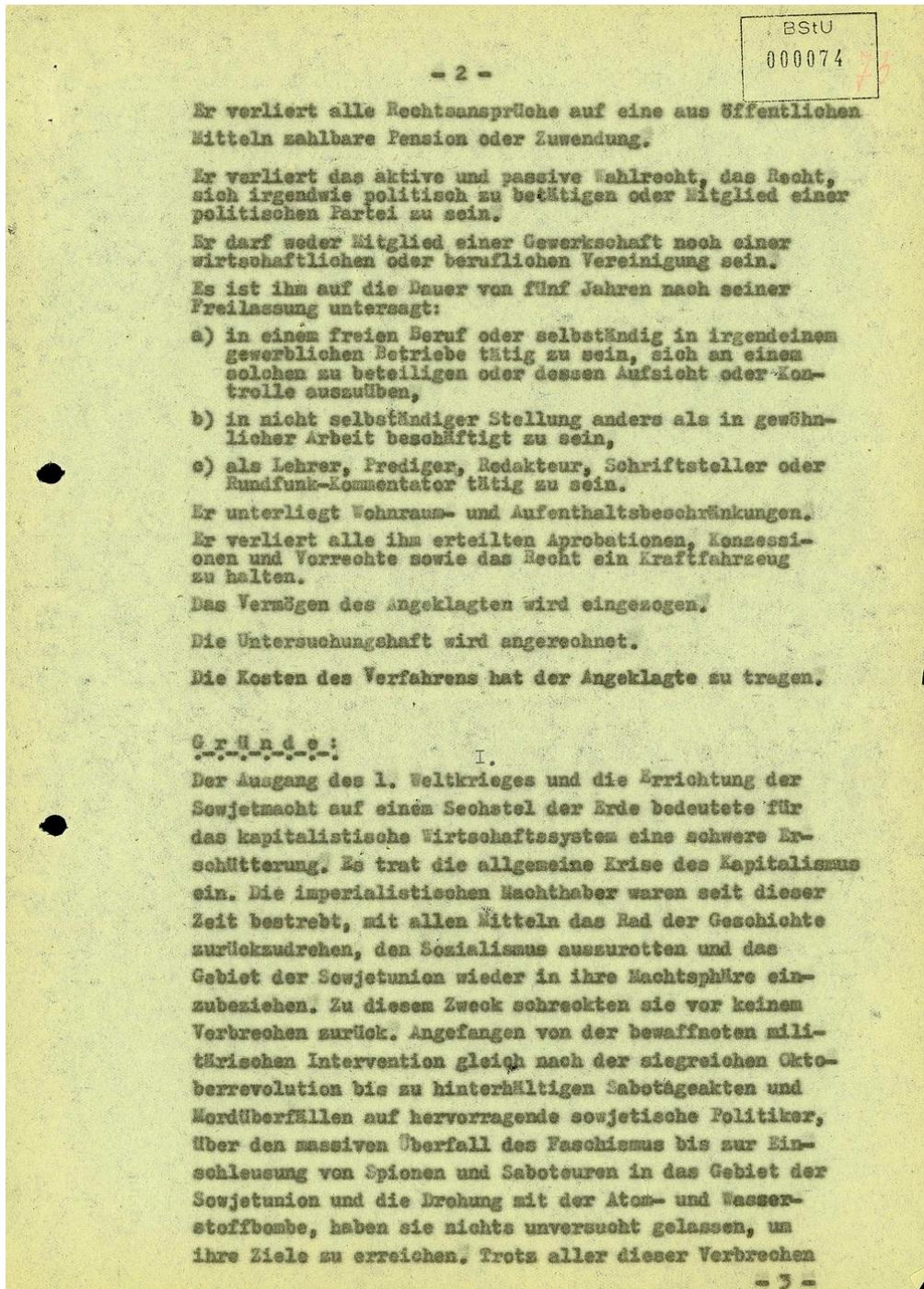
## Urteil gegen Paul Merker

Oberstes Gericht  
der  
Deutschen Demokratischen Republik

1. Strafsenat

1 Zst (I) 1/55

## Urteil gegen Paul Merker



## Urteil gegen Paul Merker

- 3 -

BStU  
000075

gelang es ihnen nicht, die Macht der Sowjetunion zu schwächen. Im Gegenteil, es sind im Ergebnis des 2. Weltkrieges noch eine Reihe weiterer Staaten aus dem kapitalistischen System ausgebrochen. Die Volksdemokratien, die Deutsche Demokratische Republik und das chinesische Volk haben auf ihren Gebieten die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen besiegt. So wurde es den imperialistischen Machthabern sehr bald klar, dass allein mit den oben genannten Mitteln der Sozialismus nicht vernichtet werden konnte. Sie glaubten daher, dass es notwendig sei, ihn von innen heraus zu zersetzen. Mit der Errichtung der Sowjetmacht war der Hauptagent des Kapitalismus innerhalb der Arbeiterklasse, die reformistischen Führer der II. Internationale, entscheidend geschwächt. Sie legten es daher darauf an, in die Parteien der III. Internationale einzudringen. Hier wurde der Verräter Trotzki zu ihrem wichtigsten Helfer. Da dessen Versuche, den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zu verhindern, sehr bald durch die Wachsamkeit der Sowjetunion erkannt und zerschlagen wurden, mussten sie neue Wege suchen. Eine ihrer Hauptmethoden war dabei, führende Funktionäre der kommunistischen Parteien zu korrumpern, sie unter Druck zu setzen und dann für ihre Interessen auszunutzen. Mit dieser tückischen Methode konnten sie anfangs Erfolge erzielen und teilweise Verwirrung in die Reihen der kommunistischen Parteien tragen. So gelang es ihnen, im Jahre 1944 innerhalb der KPUSA einen Verräter in Gestalt Earl Browders zu finden. Browder setzte einen Beschluss über die Auflösung der KPUSA und deren Umwandlung in eine "Gesellschaft zum Studium des Kommunismus" durch. Der Plan, auf diese Weise die Arbeiterbewegung in den USA ihres Führers im Kampfe gegen den Imperialismus; nämlich der Kommunistischen Partei, zu berauben, misslang jedoch. Innerhalb der Kommunistischen Partei der einzelnen Länder setzten sich sehr schnell die klassenbewussten Kräfte durch und zerschlugen die liquidatorischen Tendenzen der Verräter. Das hinderte die Verräter jedoch nicht, unter dem Deckmantel der Parteitreue ihre Verrätereien weiter zu betreiben. In einer Reihe von grossen Prozessen in den volksdemokratischen Staaten, zum Beispiel in Bulgarien im Prozess

- 4 -

## Urteil gegen Paul Merker

- 4 -

BStU  
0000765

gegen Kostoff, in Ungarn im Prozess gegen Rajk und ins-  
besondere in der tschechoslowakischen Volksrepublik im  
Prozess gegen Slansky, wurde nachgewiesen, dass die  
Renegaten an der Sache der Arbeiterklasse hartnäckig  
weiter bemüht waren, die Kommunistischen Parteien ihres  
entscheidenden Einflusses zu beraubten und sie durch  
sogenannte "Volksbewegungen" zu ersetzen. Sie bezweckten  
mit dieser Politik, sich selbst an die Spitze der  
"Volksbewegungen" zu setzen, diktatorisch zu herrschen,  
die Errungenschaften der auf dem Wege zum Sozialismus  
befindlichen Völker zu beseitigen und die früheren  
kapitalistischen Zustände wiederherzustellen. Diese von  
den Monopolkapitalisten inspirierte verbrecherische  
Politik sollte im Endergebnis dazu führen, die grosse  
Sowjetunion zu vernichten und den Kapitalismus in der  
ganzen Welt wieder zum allein herrschenden Wirtschafts-  
system zu machen. Diese Tendenzen wurden im wesentlichen  
auch von dem Angeklagten Paul Merker verfolgt, der in  
engster Beziehung zu der Verschwörergruppe Slansky  
in der CSR stand.

II.

Der Angeklagte Merker wurde im Jahre 1894 in Oberlößnitz  
als Sohn eines Arbeiters geboren. Er erlernte zunächst  
den Beruf eines Dieners und den eines Kellners. In diesem  
Beruf war er bis zum Jahre 1920 in verschiedenen Städten  
Deutschlands tätig. Vom Dezember 1914 bis zum Ende des  
1. Weltkrieges war er Soldat, zuletzt mit dem Dienstgrad  
eines Gefreiten. Bereits seit dem Jahre 1912 war er  
gewerkschaftlich organisiert und zwar bis zum Jahre 1918  
im christlichen "Deutschen Kellnerbund"; danach trat  
er im Jahre 1919 der freigewerkschaftlichen Organisation -  
Deutscher-Gastwirtsgesellenverband - bei.

Im Februar 1918 wurde der Angeklagte Mitglied der USPD  
und beteiligte sich im November 1918 an der Agitation  
und Organisierung von revolutionären Kundgebungen in  
Dresden.

Im September 1919 heiratete er und zog im November 1919  
nach Berlin. Da er bereits seit 1918 gewerkschaftliche  
Funktionen bekleidet hatte, eröffnete sich ihm die Mög-  
lichkeit, sich in der Gewerkschaftsbewegung einzubringen.  
■ 5 ■

Urteil gegen Paul Merker

- 5 -

BStU  
006077

lichkeit, hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionär zu werden. Er erhielt die Funktion eines Branche- und Bezirksleiters im Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Kaffeehausangestellten. Im Jahre 1920 trat er mit der Mehrheit der USPD zur KPD über. Wegen seiner Beteiligung für die KPD innerhalb des Zentralverbandes wurde er etwa Anfang 1923 seiner Funktion entheben und aus diesem Verband ausgeschlossen. Er übernahm nunmehr in der Gewerkschaftsabteilung der Zentrale der Kommunistischen Partei eine leitende Funktion. Im Jahre 1923 wurde er politischer Leiter der Bezirksleitung der KPD in Halle - Merseburg. Hier verhinderte er im Auftrage Brandlers die Unterstützung des von Ernst Thälmann geleiteten bewaffneten Aufstandes in Hamburg. In der nachfolgenden Auseinandersetzung innerhalb der KPD zog er sich jedoch von Brandler, der den rechten Flügel bildete, zurück und schloss sich der versöhnlerischen, vermittelnden Richtung an, deren Ziel es war, die rechte Gruppierung in der Partei zu belassen. Als er im Jahr 1924 auf dem Frankfurter Parteitag jedoch erkannte, dass der linke Flügel unter Führung von Ernst Thälmann die Mehrheit erhielt, schloss er sich dieser Richtung an. Auf dem Essener Parteitag der KPD im Jahre 1926 wurde er in das Zentralkomitee und in das Politbüro gewählt und war seit 1928 Mitglied des Sekretariats der Partei. Er leitete die Gewerkschaftsabteilung des ZK der KPD und wurde auf dem Gründungskongress der RGO im Jahre 1929 zum Vorsitzenden dieser Organisation gewählt. Für die Zeitschrift "Die Internationale" verfasste er im Februar 1930 einen Artikel, in dem er eine sectierische und trotzkistische Auffassung zum Ausdruck brachte. Er warnte darin den kommunistischen Arbeiter vor seinem sozialdemokratischen Kollegen an der Werkbank, den er als seinen möglichen Klassenfeind bezeichnete. Diese, der Linie der Partei entgegengesetzte Tendenz wurde jedoch sehr bald erkannt und Merker aus dem Sekretariat der KPD ausgeschlossen. Kurze Zeit später erhielt er vom Exekutivkomitee der Kommunistischen Internationale den Auftrag, der KPUSA bei der Durchführung der Organisierung der Gewerkschaftsarbeit zu helfen. Infolgedessen gab er seine Funktionen in der KPD auf und reiste nach den USA. Dort lebte er illegal und

- 6 -

## Urteil gegen Paul Merker

- 6 -

BStU

000078

stand in engster Verbindung mit den Führern der KPUSA, insbesondere auch mit Earl Browder. Auf seinen eigenen Wunsch erhielt er im Mai 1933 die Genehmigung, die USA zu verlassen. Bis zum Frühjahr 1934 blieb er in Moskau und war hier in der anglo-amerikanischen Abteilung der RGI tätig. Anschliessend erhielt er den Auftrag, illegal im faschistischen Deutschland zu arbeiten. Hier war er in Berlin zunächst in der illegalen Reichsleitung der RGO und dann in der Landesleitung der KPD für Deutschland tätig. Im März 1935 wurde er nach Moskau zurückberufen und war dann im Auftrage der RGI kurze Zeit in Paris tätig. Er nahm am VII. Weltkongress der Komintern in Moskau im Jahre 1935 teil und im Anschluss daran an der Brüsseler Parteikonferenz der KPD. Hier wurde er wieder in das ZK gewählt. Anschliessend war er Mitglied des Auslandssekretariats der Kommunistischen Partei Deutschlands in Prag. Der Sitz des Auslandssekretariats wurde im Oktober 1936 nach Paris verlegt. Hier hatte er den besonderen Auftrag, innerhalb der Emigration eine kommunistische Parteiorganisation zu schaffen.

Als im August 1939 die imperialistische Politik Englands und Frankreichs die Sowjetunion dazu veranlasste, zu ihrem Schutze einen Nichtangriffspakt mit dem faschistischen Deutschland abzuschliessen, machte er innerhalb des Kreises führender Genossen des Auslandssekretariats gegen diese Politik Stimmung.

Auf die Aufforderung der französischen Regierung fasste er mit dem Auslandssekretariat der KPD den Beschluss, dass sich sämtliche deutschen Emigranten, zur Registrierung und Internierung zu melden hätten. Zu dieser Massnahme entschloss er sich, obwohl damals bereits nicht mehr damit zu rechnen war, dass diese Regierung einen Volkswiderstand gegen den deutschen Faschismus organisieren würde. Seine Handlungsweise bedeutete daher die Liquidierung der deutschen Parteiorganisation in Frankreich und hatte zur Folge, dass später ein grosser Teil der deutschen Emigranten den Faschisten ausgeliefert und von diesen wiederum sehr viele ermordet wurden.

Entsprechend dem Beschluss des Auslandssekretariats begab sich auch der Angeklagte Merker in die Internierung. Er

- 7 -

## Urteil gegen Paul Merker

- 7 -

BStU  
000079

wurde zunächst im Stadion Colombe in Paris, dann im Lager Stadion Roland Garros und schliesslich im Internierungslager Vernet untergebracht. Entgegen seinen bisherigen Gepflogenheiten hielt sich Merker bei der politischen Tätigkeit während der Internierung im Hintergrund. Wie auch andere Internierte, bemühte er sich um eine Ausreise nach Mexiko und erhielt auch ein Einreisevisum von der mexikanischen Regierung. Die Inhaber von Auslandsvisen wurden in das Lager Les Milles überführt. Unter ihnen befand sich auch der Angeklagte. Die Lagerinsassen erhielten gelegentlich Stadturlaub zur Vorbereitung ihrer Ausreise. Einen solchen Urlaub benutzte der Angeklagte Merker <sup>um</sup> Ende Juni oder Anfang Juli aus der Internierung zu flüchten. Er meldete sich bei dem in Marseille anwesenden Vertreter der deutschen Parteileitung für das unbesetzte Frankreich Lex Ende. Beim Versuch, das französische Ausreisevisum zu erhalten, erfuhr der Angeklagte durch die Leiterin der Marseiller Fremdenpolizei, Esmiol, die gleichzeitig dem II. Bureau angehörte, dass er ein Ausreisevisum von ihr nicht erhalten könne, da sein Name auf der Auslieferungsliste stünde. Persönlich erklärte sie jedoch ihre Bereitschaft, ihm ein Ausreisevisum auf einen falschen Namen auszustellen. Über die jüdische Hilfsorganisation "Hicem" beschaffte sich der Angeklagte nunmehr ein Einreisevisum für Mexiko auf den Namen Ascher. Während dieser Zeit wurde dem Angeklagten durch ein Flugblatt bekannt, dass sämtliche in der nicht besetzten Zone Frankreichs lebenden Kommunisten sich unverzüglich in das besetzte Gebiet begeben sollten, um dort antifaschistische Propaganda unter den deutschen Soldaten zu leisten. Dieses Flugblatt ging von der KPF aus. Diesen Beschluss der KPF erkannte der Angeklagte nicht an und verhinderte seine Bekanntmachung unter den deutschen Emigranten und reiste, bevor diese Frage entschieden war, nachdem er von der Esmiol das auf den Namen Ascher lautende Visum erhalten hatte, nach Mexiko ab.

Im Gegensatz zu seiner politischen Inaktivität in Frankreich begann der Angeklagte nach seiner Ankunft in Mexiko sofort, sich politisch zu betätigen. Auf Grund seiner Eigenschaft als Mitglied des ZK der KPD und des Polit-

- 8 -

## Urteil gegen Paul Merker

- 8 -

BStU  
000080

büres riss er die Leitung aller Parteiangelegenheiten in Mexiko an sich. Äusseren Anlass hierzu bot ihm ein Streit innerhalb der in Mexiko bestehenden Parteileitung. In der mexikanischen Emigration befand sich auch der Spion Otto Katz alias André Simone. Gegen ihn war von einigen Mitgliedern der Parteileitung die Beschuldigung erhoben worden, er stünde mit imperialistischen Geheimdiensten in enger Verbindung. Der Angeklagte Merker erklärte, als er hiervon erfuhr, er würde den Streit in der Parteileitung schlichten und die Angelegenheit Katz aufklären. Er begann ein Untersuchungsverfahren, ohne jedoch die Parteileitung daran zu beteiligen. Hierfür bereifte er sich auf seine Funktion als Mitglied des Politbüros. Er vernahm Otto Katz und die Genossen, die die Beschuldigungen gegen ihn erhoben hatten, einzeln und getrennt. Obwohl dem Angeklagten Merker bereits aus Frankreich bekannt war, dass gegen Katz schon früher ernsthafte Beschuldigungen erhoben worden waren, obwohl ihm ferner selbst bekannt war, dass Katz Verbindung mit dem englischen Agenten Willert unterhalten hatte, erklärte er bei der abschliessenden Aussprache, dass Katz keine Vorwürfe gemacht werden könnten und rehabilitierte ihn. Er selbst äusserte in der Hauptverhandlung, dass er diese Erklärung abgab, weil nach seiner Ansicht das Beweismaterial gegen Katz nicht ausgereicht habe, um ihn zu überführen. Trotz dieser Erkenntnis, die ihm als verantwortlichen Funktionär Veranlassung hätte geben müssen, Katz nach Möglichkeit zu isolieren, machte er ihn zu seinem Vertrauten und Mitarbeiter, übertrug ihm Funktionen, liess ihn Referate auf Parteiveranstaltungen halten und veranlasste, dass Katz eine umfangreiche publizistische Tätigkeit in der Emigrationspresse entfaltete. Diejenigen Genossen, die die Beschuldigungen gegen Katz erhoben hatten, und sich dem Machtspurz Merkers nicht beugten, isolierte er politisch und setzte schliesslich ihren Ausschluss aus der Kommunistischen Partei Deutschlands durch. Er verhinderte, dass sie weiter Unterstützung erhielten und versuchte auch später, ihnen die Rückkehr nach Deutschland unmöglich zu machen. Dabei handelte es sich insbesondere um die Eheleute Stibi. Im Zusammenhang mit der "Bereinigung" der Angelegenheit Katz verlangte Merker, dass eine neue Parteiligität mit ihm als Vorsit-

-9-

## Urteil gegen Paul Merker

- 9 -

BStU  
000081

zenden gewählt werden sollte. Dies geschah. Während bis dahin ein regelmässiges Parteigruppenleben bestand, hörte es von nun an auf. Die Parteigruppen kamen nicht mehr, wie bisher, etwa alle drei Wochen zusammen. Stattdessen fanden alle 6 bis 8 Wochen, später in noch grösseren Abständen, allgemeine Mitgliederversammlungen statt, auf denen hauptsächlich Merker und Otto Katz das Referat hielten. Das Ergebnis dieser Politik war, dass die KPD innerhalb der mexikanischen Emigration aufhörte, die führende Kraft zu sein. Die führende Rolle ging auf das sog. "Latein-amerikanische Komitee der Freien Deutschen" über, das unter starkem Einfluss kapitalistischer jüdischer Emigranten stand. In diesem Komitee, in dem Merker eine hervorragende Rolle spielte, wurde eine Nachkriegspolitik für Deutschland propagiert, die nicht den Interessen des deutschen Volkes, sondern denen des amerikanischen Imperialismus entsprach. Merker propagierte u.a. in den von ihm in der Zeitung des Komitees "Freies Deutschland" geschriebenen Artikeln, die Entschädigung der jüdischen Kapitalisten nach Massgabe ihrer Verluste ohne Auenahme, gleichgültig, ob sie nach Deutschland zurückkehren oder im Ausland verbleiben wollten. Er vertrat darin die Ansicht, dass die nach Deutschland zurückkehrenden jüdischen Emigranten als nationale Minderheit anerkannt werden müssten. Dagegen lehnte er die Zahlung einer Entschädigung für die antifaschistischen Widerstandskämpfer ab, weil sie "keine nationale, religiöse oder kastenmässige Minderheit" darstellten, sondern ihren Kampf aus Überzeugung gegen den Faschismus geführt hätten. Dieser Kampf erfordere den höchsten Einsatz. Für die antifaschistischen Kämpfer sei jede gewonnene Schlacht und der schliessliche Sieg über den Faschismus die ihnen zustehende Entschädigung. Schliesslich erklärte er auch noch, dass das deutsche Volk in Zukunft nicht mehr so egestisch sein dürfe, über seine Bodenschätze allein verfügen zu wollen. Diese im wesentlichen vom amerikanischen Monopolkapital inspirierte Konzeption liegt auch der westdeutschen Montanunion zu Grunde.

Während seiner Tätigkeit in Mexiko stützte sich Merker insbesondere auf die Kreise der emigrierten jüdischen Kapitalisten. Er stand in engen Beziehungen zu Stavenhagen und Meyer. Ausserdem suchte er ständige Verbindung mit

- 10 -

## Urteil gegen Paul Merker

- 10 -

BStU  
000082

zionistischen Kreisen zu halten, insbesondere mit deren Organisation "Jüdischer Weltkongress".

Merker unterhielt aber gleichzeitig auch Verbindung zum C&C. Er stand in engem Kontakt mit einem gewissen Schröder alias Begum. Obwohl er von Leo Katz darauf aufmerksam gemacht wurde, dass Schröder im Solde des amerikanischen Geheimdienstes stand und obwohl er wusste, dass Schröder durch seine besonders intensive Ausbeutung der in seinem Unternehmen beschäftigten mexikanischen Arbeiter bekannt war, räumte er Schröder einen erheblichen Einfluss im Komitee "Freies Deutschland" ein.

Die von Browder angestrebte Richtung zur Liquidierung der Partei der Arbeiterklasse und ihrer Ersetzung durch eine sog. Volksbewegung zum Studium des Kommunismus, in der jedoch klassenfremde Interessen verfochten werden sollten, wurde auch von Merker gebilligt. Er verfolgte die Tendenz, die von ihm geleitete Bewegung "Freies Deutschland" als die führende Kraft im Kampf der deutschen Antinazis in Deutschland und in der Emigration hinzustellen. Erst als Browder von Jaques Duclos entlarvt wurde, wurde Merker vorsichtiger, ohne sich allerdings von ihm zu distanzieren.

Merker war bemüht, seine Ziele nach Möglichkeit geheim zu halten und zu verschleiern. Infolgedessen gestattete er niemanden, ungehindert Einblick in die Korrespondenz des latein-amerikanischen Komitees der Freien Deutschen zu nehmen. Zu dem Postschließfach, über das die gesamte Post des Komitees geleitet wurde, besass er allein den Schlüssel. Dieses Fach wurde von ihm persönlich und nur in Ausnahmefällen von seiner Ehefrau, geleert. Wenn er sich auf Urlaub befand, unterbrach er entweder den Urlaub, um das Fach zu entleeren oder aber liess es längere Zeit ungeleert. Die eingehende Korrespondenz wurde von ihm geöffnet und dann den Mitarbeitern zur Bestätigung gegeben, soweit er es für gut befand. Er verhinderte damit, dass Charakter und Umfang seiner Verbindungen vollständig bekannt wurden.

Mitte 1946 kehrte der Angeklagte nach Deutschland zurück, wo er inzwischen in das ZS der SED gewählt worden war und nahm seine Tätigkeit im ZS der SED auf. In den Jahren

- 11 -

## Urteil gegen Paul Merker

- 11 -

BStU  
000083

1947 bis 1949 traf der Angeklagte vier Mal mit Otto Katz zusammen und zwar drei Mal in Berlin und einmal in Prag, als er sich auf der Durchreise zur Teilnahme am Parteitag der Kommunistischen Partei Bulgariens befand. Mit Otto Katz besprach er internste Vorgänge aus dem staatlichen und politischen Leben der Deutschen Demokratischen Republik und der CSR. Als Merker zum Parteitag der Kommunistischen Partei Bulgariens fuhr, besuchte er den Chef der Verschwörer in der KPC, Rudolf Slansky. Slansky führte mit Merker mehrere interne Besprechungen durch, an deren Anschluss er den als Agent entlarvten Funktionär der KPC Geminder anwies, Merker genaueste Auskünfte über die Struktur und Organisation der KPC zu geben. Geminder gegenüber begründete Slansky dieses auffällige, weit über den Rahmen des Austausches mit anderen Bruderparteien hinausgehende Verhalten damit, dass er Merker seit langem kenne und dieser ein verdienter Genosse der SED sei, dem alle Auskünfte erteilt werden müssten. Geminder gab Merker alle von diesem geforderten Auskünfte. Später wurde zwischen dem Büro Slansky und Merker unmittelbar korrespondiert. Als Merker sich bei Slansky darüber beschwerte, dass er bestimmte Auskünfte nicht erhalten habe, machte dieser dem Geminder erhebliche Vorwürfe und veranlasste die sofortige Übersendung der angeforderten Unterlagen. Insbesondere interessierte sich Merker für die Kaderarbeit der KPC.

Der im Prozess gegen Slansky und Andere in der CSR verurteilte Agent Fischl war seit Dezember 1949 Botschafter der CSR in Berlin. In der Zeit bis Mai 1950 besuchte Fischl den Angeklagten mehrere Male. Auch Merker besuchte verschiedentlich den Agenten Fischl. Zwischen dem Angeklagten und Fischl wurden auch Briefe gewechselt, die nicht, wie sonst üblich, in den Postbüchern eingetragen und auch beim Empfang nicht quittiert, sondern durch Kurier persönlich überbracht wurden. Nachdem Merker im August 1950 seiner Partefunktion enthoben worden war, drückte Fischl sein Bedauern darüber aus und bezeichnete Merker als klugen Kopf. Auch nach der Amtsenthebung des Angeklagten traf er sich noch einmal mit Fischl in dessen Wohnung in Niederschönhausen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen des Angeklagten.

- 12 -

## Urteil gegen Paul Merker

BStU  
000084

- 12 -

klagten, den Vernehmungen der Zeugen und den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten und verlesenen Dokumenten.

III.

Aus dem vorstehenden Sachverhalt geht hervor, dass der Angeklagte Merker enge Verbindung zum französischen Spionage- und Geheimdienst unterhalten und nur mit dessen Hilfe seine Flucht von Frankreich nach Mexiko durchgeführt hat. Dem Gericht ist aus anderen Prozessen bekannt, dass sämtliche Gefälligkeiten der Geheimdienste imperialistischer Staaten mit Gegenleistungen auf dem Gebiet der Spionage bezahlt werden müssen. Wenn der Angeklagte auch geltend macht, dass ihm diese Hilfe deswegen gewährt worden sei, weil die Beamtin des Geheimdienstes Esmiel Anhänger des Generals de Gaulle gewesen sei, so kann dies jedoch nicht dazu führen, das Gericht in der Überzeugung schwankend zu machen, dass er sich dem französischen Geheimdienst gegenüber verpflichtet hat. Die von General de Gaulle geleitete Bewegung arbeitete in gewissen Grenzen mit den kommunistischen französischen Widerstandskämpfern zusammen. Deswegen aber hatte sie keinerlei Sympathie für die Arbeiterbewegung. Eine Hilfe, wie sie dem Angeklagten, der auf der Auslieferungsliste stand, geleistet worden ist, konnte von einem Angehörigen des II ième Bureau nur dann verantwortet werden, wenn derjenige, dem geholfen wurde, als ein Mitarbeiter des II ième Bureau festgelegt war. Dies muss umso mehr gelten, als dem II ième bekannt war, dass der Angeklagte ein führender Funktionär der KPD war. Es entspricht der gerichtsbe-kannten Praxis der Spionagsorganisationen, dass sie gerade versuchen, höhere Funktionäre sich zu verpflichten. Aus diesen Umständen ergibt sich die Überzeugung des Gerichts, dass der Angeklagte zum Agent des II ième Bureau spätestens bei der Erteilung des Ausreisevisums aus Frankreich geworden ist.

Dem Angeklagten war, als er in Mexiko eintraf, bekannt, dass Otto Katz in enger Verbindung mit dem Spion Willert stand. Wenn er ihn gleichwohl gegenüber den Vorwürfen der Genossen rehabilitierte, statt ihn zu isolieren, so

## Urteil gegen Paul Merker

- 13 -

BStU  
000085  
84

ergibt sich auch daraus die Überzeugung für das Gericht, dass er damit gerechnet hat, dass Katz alle ihm bekanntwurdenen Einzelheiten über die Verhältnisse der kommunistischen Emigration in Mexiko an seine Auftraggeber verraten würde. Das Vorbringen des Angeklagten, er habe deshalb nicht den Ausschluss von Katz aus der KPD verlangen können, weil die Vorwürfe nicht zur Überführung des Katz ausgereicht hätten, vermag die Überzeugung des Gerichts nicht zu erschüttern. Der Angeklagte Merker hatte umfangreiche Erfahrungen in illegaler und konspirativer Arbeit sowohl aus den USA als auch aus Deutschland und Frankreich. Er wusste, dass bei so erheblichen Verdachtsgründen, wie sie gegen Katz bestanden, dieser, auch wenn die Gründe nicht für einen Parteiausschluss ausreichten, nicht mehr mit vertraulichen Aufgaben bedacht werden durfte. Aus der Tatsache, dass Merker diese Konsequenz nicht zog, schliesst das Gericht, dass er mit einer eventuellen Agententätigkeit von Katz rechnete und sie in Kauf nahm.

In der Hauptverhandlung wurde ferner bewiesen, dass der Angeklagte in engster Verbindung mit dem Verräter der KPUSA Earl Browder gestanden und dessen Tendenzen zur Liquidierung der Kommunistischen Parteien aller Länder gebilligt hat. Dabei war ihm als führenden Funktionär einer kommunistischen Partei bekannt, dass hierdurch der Kampf der Völker gegen den Faschismus entscheidend geschwächt wurde. Gleichwohl unterstützte er diese Absichten auch innerhalb des von ihm geleiteten lateinamerikanischen Komitees der Freien Deutschen.

Um sich einen Rückhalt in der Emigration zu schaffen, stützte er sich nicht auf die politische, sondern auf die rassische Emigration. Hierbei suchte er, insbesondere Anschluss an emigrierte kapitalistische jüdische Kreise zu finden. Er forderte die ausnahmslose Entschädigung aller aus Deutschland emigrierter Juden, unabhängig davon, ob sie nach Deutschland zurückkehren wollten und unabhängig davon, ob sie aus grosskapitalistischen oder anderen Kreisen stammten. Weiter vertrat er aus diesem Grunde zionistische Tendenzen, indem er das Recht der nach Deutschland zurückkehrenden Juden

- 14 -

## Urteil gegen Paul Merker

- 14 -

BStU  
000086

auf Anerkennung als nationale Minderheit und die Schaffung eines jüdischen Nationalstaates propagierte. Die Geneigtheit amerikanischer kapitalistischer Kreise suchte er dadurch zu gewinnen, dass er sich für eine Internationalisierung der deutschen Bodenschätze einsetzte. Auch hierdurch hat der Angeklagte den Kampf der Völker gegen den deutschen Faschismus geschwächt und die Bestrebungen amerikanischer und sonstiger Imperialisten unterstützt, die auf die Schwächung der internationalen Solidarität gerichtet waren, um in möglichst naher Zukunft die Errungenschaften der Sowjetunion zu beseitigen und auf ihrem Gebiet die alten kapitalistischen Zustände wiederherzustellen.

Auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland hat er die Tendenzen zur Schwächung der Arbeiterklasse weiter fortgesetzt. Er hat engste Verbindungen zu den im Prozess gegen das tschechoslowakische staatsfeindliche Verschwörerzentrum mit Rudolf Slansky an der Spitze zum Tode verurteilten Verbrechern Slansky, Geminder, Katz (Simone) und Fischl unterhalten.

Aus seinem gesamten Verhalten vor, während und nach der Emigration ergibt sich eindeutig, dass der Angeklagte auch zu diesem Zeitpunkt an seinen Plänen der Liquidierung der Partei der Arbeiterklasse festhielt und insbesondere mit Slansky und Fischl in konspirativer Verbindung stand. Diese Verbindungen waren gegen den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Die Handlungen des Angeklagten stellen sich somit als fortgesetzte Verbrechen gegen Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II Ziff. 1a, gegen Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III dar.

Das Gericht hat geprüft, ob dem Angeklagten auch die Auslieferung der deutschen Antifaschisten in Frankreich an die faschistische deutsche Regierung zur Last gelegt werden kann. Der von dem Angeklagten mitgefasste Beschluss war zwar ursächlich für die Ermordung vieler von der reaktionären französischen Regierung ausgelieferter Antifaschisten. Das Gericht ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, dass der Angeklagte diese Folgen seiner Hand-

- 15 -

Urteil gegen Paul Merker

- 15 -

BStU  
000087

lung nicht vorausgesehen und nicht damit gerechnet hat.  
Wegen dieses politisch zwar unentschuldbaren Verhaltens  
konnte er jedoch nicht zur strafrechtlichen Verantwortung  
gezogen werden.

Unter Berücksichtigung des politischen Werdeganges und der  
grossen politischen Erfahrungen des Angeklagten muss  
ihn für seine Verbrechen eine schwere Strafe treffen. Er  
hat mit seinem Beispiel viele Mitglieder der KPD beein-  
flusst, sie auf einen politischen Abweg geführt und die  
fortschrittliche Entwicklung in der Deutschen Demokra-  
tischen Republik ernsthaft gefährdet. In Erwürigung aller  
dieser Umstände erkannte das Oberste Gericht in Über-  
einstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts auf eine  
Strafe von acht Jahren Zuchthaus.

Als Beitrag zur Wiedergutmachung des Schadens musste  
das Vermögen des Angeklagten gemäß Abschn. II Art. IX  
Ziff. 2 der Kontrollratsdirektive Nr. 38 eingezogen werden.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft ergibt sich aus  
§ 219 Abs. 2 StPO, die Kostenentscheidung folgt aus  
§ 353 StPO.

gez. Ziegler      gez. Dr. Löwenthal      gez. Möbius